



Stadtverwaltung Wurzen • Friedrich-Ebert-Straße 2 • 04808 Wurzen

Piratenpartei Sachsen
Herrn Clemens Heiland
Kamenzer Str. 13/16
01099 Dresden

Amt: Straßenverwaltung
Auskunft erteilt: Frau Hänse/Herr Bresk
Telefon: 0 34 25/ 85 60 - 171
Fax: 0 34 25/ 85 60 49 171
E-Mail: tbauamt@wurzen.de
Zimmer: 226
Aktenzeichen: 3120/650.332/13-300

Datum
26.08.2013

**Sondernutzungserlaubnis
Ihr Antrag vom 20. 8. 2013**

Sehr geehrter Herr Heiland,
es ergeht folgender Bescheid:

- I.
1. Sie erhalten die Genehmigung, für die am 22. 9. 2013 stattfindende Bundestagswahl maximal 80 Plakate, davon 40 Stück in der Stadt Wurzen und 40 Stück in den dazugehörigen Ortsteilen (innerhalb der Ortslage) anzubringen.

Zu den Ortsteilen der Stadt Wurzen gehören: Birkenhof, Burkartshain, Dehnitz, Kornhain, Kühren, Mühlbach, Nemt, Nitzschka, Oelschütz, Pyrna, Roitzsch, Sachsendorf, Streuben, Trebelshain und Wäldgen.

2. Die Werbeträger dürfen 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden und sind bis spätestens 1 Woche danach wieder vollständig zu entfernen.
3. Werbeträger mit einer Größe bis 0,5 m² können an den Masten der kommunalen Straßenbeleuchtung, die nicht gleichzeitig als Mast für Verkehrszeichen dienen, **in einer lichten Höhe von 2,50 m** unter Berücksichtigung des § 33 Abs. 2 StVO wetterfest angebracht werden.
4. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die von der Stadt Wurzen aufgestellten Plakatwände an folgenden Standorten zur Anbringung von Wahlplakaten zu nutzen:
 - Bahnhof, Grünfläche „Alter Friedhof“,
 - Fr.-Ebert-Str., gegenüber Einünd. Dr.-Külz-Straße,
 - Badergraben, Einmündung Wenceslaigasse.

5. Das Anbringen von Werbeträgern ist **nicht** gestattet:

- **in der Kutusowstraße, Kreuzungsbereich A.-Kuntz-Str/Th.-Körner-Str. bis Kreuzungsbereich Juelstr.,**
- an Bäumen,
- an Gebäuden, Fassaden, Einfriedungen, Mauern, technischen Einrichtungen und Stadtmöbeln im öffentlichen Raum,
- Kandelabern (historische Leuchten im Innenstadtbereich),
- Verkehrszeichen/Verkehrsleiteinrichtungen/Verkehrsschutzgittern und
- An den Straßenlaternen am Kreisverkehr Busbahnhof und Kreisverkehr Gewerbegebiet Nord/Nischwitzer Breite.

6. Während der Wahlzeit wird vor dem Gebäude der Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Str. 2 bzw. in und an dem Gebäude, in welchem sich der Wahlraum befindet, Plakatierung für alle Parteien nicht zugelassen.

Jede Beeinflussung der Wähler unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist verboten.

Wahllokale befinden sich in folgenden Gebäuden:

- Berufliches Schulzentrum Wurzen, Domplatz 7, 04808 Wurzen
- Kulturhaus Schweizergarten, Schweizergartenstr. 2, 04808 Wurzen
- Pestalozzi-Mittelschule, August-Bebel-Str. 38, 04808 Wurzen
- Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Str. 2, 04808 Wurzen
- Ringelnatz-Grundschule, Querstr. 25, 04808 Wurzen
- Kindertagesstätte „Knirpsenland“, Friedrich-Ebert-Str. 31, 04808 Wurzen
- Vereinshaus Roitzsch, Roitzscher Hauptstr. 14, 04808 Wurzen OT Roitzsch
- Diesterweg-Grundschule, Ed.-Schulze-Str. 3, 04808 Wurzen
- ehem. Gemeindeverwaltung Nemt, Alte Poststr. 47, 04808 Wurzen, OT Nemt
- Restaurant „Parkhütte“, Juelstr. 1, 04808 Wurzen
- Grundschule „Zum Elefanten“, Nordstr. 2, 04808 Wurzen OT Kühren
- Schule zur Lernförderung, Fremdiswalder Str. 2, 04808 Wurzen, OT Burkartshain
- Sportlerheim Nitzschka, Neichener Str. 4, 04808 Wurzen, OT Nitzschka
- Dorfgemeinschaftshaus Sachsendorf, Am Ring 33, 04808 Wurzen OT Sachsendorf

7. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie in Kreuzungs- und Einmündungs- und Krümmenbereichen die Sicht nicht behindern.

8. Die Befestigung der Werbeträger an den Lichtmasten muss so erfolgen, dass sie nicht in das Straßenniveau ragen (Mindestabstand 0,50 m von der Borde).

9. Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger an deren Standorten obliegt dem Antragsteller.

Der Antragsteller ist für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr verantwortlich.

10. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

11. Unfälle, die durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht an den Werbestandorten auftreten, gehen zu Lasten des Aufstellers.

12. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen werden die Werbeträger zu Lasten des Antragstellers kostenpflichtig entfernt.
13. Beschädigungen und Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, die in Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.
14. Änderungen über Ausmaß und Dauer der Sondernutzung sind umgehend dem Sachbereich Straßenverwaltung/Sondernutzung mitzuteilen.

II. Hinweise

Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gemäß § 11 Abs. 2 Sondernutzungssatzung kosten- und gebührenfrei.

III. Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. I S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 286)
- Sächsisches Straßengesetz vom 21. 1. 1993 (Sächs. GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950),
- Sächsisches Wahlgesetz vom 5. 8. 1993 (GVBl. S. 723) in der jeweils geltenden Fassung,
- Sondernutzungssatzung der Stadt Wurzen vom 16. 5. 2001 (Amtsblatt der Stadt Wurzen 08/2001 vom 2. 9. 2001, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung,

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich- Ebert- Str. 2 in 04808 Wurzen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.H.H. Amore

Bresk

SB Straßenverwaltung